

Masterprüfungsordnung

Stand: 23.12. 2009

In diese inoffizielle aktualisierte Version wurden folgende Dokumente eingearbeitet:

- 0 Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.05
- 1 Korrektur der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.03.06
- 2 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.04.07
- 3 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.09.07
- 4 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.05.08
- 5 Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.05.09
- 6 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.12.09
- 7 Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.12.09

Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.12.2000 (GV. NRW, S. 772), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Kreditpunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 11 Fachübergreifender Wahlpflichtbereich
- § 12 Beteiligungsnachweise
- § 13 Berufsfeldpraktikum
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Zulassung zu Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt
- § 16 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 17 Teamprojekt
- § 18 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 22 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Anforderungen an Beteiligungsnachweise

Anhang 2: Fächerspezifischer Anhang

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres/seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Arts", abgekürzt "M.A.".

§ 3

Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre, falls nicht abweichend davon in besonderen Fällen ein einjähriger Masterstudiengang eingerichtet wurde. Soweit ein Masterstudiengang als Teilzeitstudiengang angeboten wird, beträgt die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s. § 5 Abs. 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Studium umfasst 120 Kreditpunkte (CP = Credit Points), bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte. Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr, beim Teilzeitstudium in zwei Phasen von je zwei Studienjahren. Einjährige Masterstudiengänge sind nicht weiter gegliedert.

- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 -10 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Je nach Studienrichtung kann das Studium einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich umfassen. In diesem Fall entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich 9-12 CP. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen aus einem Angebot zusätzlicher Fächer oder zur weiteren Schwerpunktbildung aus dem eigenen Fach gewählt werden. Veranstaltungen im Umfang von 4 SWS sollen nach Möglichkeit auf die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium universale entfallen.

§ 5

Kreditpunkte

- (1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit Kreditpunkten (CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen und Beteiligungsnachweise erbracht und insgesamt 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erreicht worden sind. Für eine zweistündige Lehrveranstaltung werden je nach Arbeitsaufwand 2-4 CP gutgeschrieben. Für Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden in der Regel zusätzlich 6, je nach Arbeitsaufwand aber auch 4-8 CP gutgeschrieben. Die für die Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung gutgeschriebenen Kreditpunkte werden in der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgemacht. Die Masterarbeit wird mit 20 bis 24 CP, ein eventuelles Teamprojekt mit 12 - 16 CP bewertet.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem Credit Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie 6-9 studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, in bestimmten Fachrichtungen zusätzlich aus einem Teamprojekt. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit sowie 3-4 studienbegleitenden Abschlussprüfungen einschließlich eines etwaigen Teamprojekts. Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen beziehen sich auf einzelne Lehrveranstaltungen oder auf mehrere Lehrveranstaltungen desselben Moduls. Näheres dazu regelt der fächerspezifische Anhang.
- (2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 erfüllt. Die Meldetermine werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters vergeben. Die Be-

arbeitszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag des Themenstellers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

- (4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt. Bei englischsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen. § 16 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Die Bewertung von Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sieben weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung und der Masterstudienordnungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst

stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für die Masterarbeit sowie für ein eventuelles Teamprojekt können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (3) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.
- (4) Zur Abnahme der übrigen Abschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren.
- (5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Fachvertreterinnen/Fachvertretern bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss besitzen.
- (6) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer von Masterprüfungen kann bestellt werden, wer Fachkenntnisse durch eine entsprechende Master-, Magister- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen hat. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden. § 36 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz bleibt unberührt.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen

gen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Kreditpunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Von einer Abschlussprüfung im Rahmen der Masterprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Hausarbeiten, Studienarbeiten und Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor Ausgabe des Themas (vgl. § 6 Abs. 2).
- (2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

§ 11

Fachübergreifender Wahlpflichtbereich

In Studiengängen, die einen fachübergreifenden Wahlpflichtbereich vorsehen, dient dieser dem Erwerb von Kompetenzen über die in dem gewählten Fach erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium in angrenzende Fachrichtungen hinein zu erweitern, persönliche Neigungen und Fähigkeiten zur Geltung zu bringen und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.

§ 12

Beteiligungsnachweise

Die regelmäßige und aktive Beteiligung an den Veranstaltungen des fachübergreifenden Wahlpflichtbereichs und an anderen Veranstaltungen, in denen keine Abschlussprüfung abgelegt wird, wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Die für einen Beteiligungsnachweis zu erbringenden Leistungen sind in Anhang 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Für die Nutzung von E-learning-Angeboten gelten besondere Regelungen.

§ 13

Berufsfeldpraktikum

- (1) In einigen Masterstudiengängen ist ein Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden 2 SWS und 5 CP angerechnet.

- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.
- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§14

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs aus 6-9 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen (§ 16) und der Masterarbeit (§ 19). In bestimmten Fachrichtungen kann zusätzlich ein Teamprojekt durchzuführen sein. Abweichend davon besteht die Masterprüfung bei einjährigen Masterstudiengängen aus der Masterarbeit (§ 19) sowie 3-4 studienbegleitenden Abschlussprüfungen (§ 16) einschließlich eines etwaigen Teamprojekts.
- (2) Die Wahl der Lehrveranstaltungen, zu denen die Abschlussprüfungen abgelegt werden, steht den Studierenden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

§ 15

Zulassung zu Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt

- (1) Zu den Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen und zum Teamprojekt wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt.
- (2) Der Zulassungsantrag ist bei der/dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin/Dozenten, der Zulassungsantrag zur Masterarbeit beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.
- (4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
 3. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die zum Erwerb von Beteiligungsnachweisen erforderlichen Studienleistungen.

§ 16

Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen

- (1) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen setzen die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder den Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, voraus.
- (2) Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen als Klausur, in Form einer mündlichen Prüfung, durch Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann. Mindestens eine Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.
- (5) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (ca. 15 Seiten). Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.
- (6) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (ca. 20 Seiten). Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

- (7) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 1500 Wörter (ca. 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bzw. des Tests bekannt zu machen.
- (8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 5 bis 7 erfüllt.
- (9) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind zusätzlich auch in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.
- (10) Die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist von zwei Prüfern gemäß § 8 Abs. 3 und 5 zu begutachten und zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (11) Über die Form, den Umfang, die Dauer und die Terminierung einer Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen entscheidet die Dozentin oder der Dozent. Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Abschlussprüfung zu Lehrveranstaltungen sowie Anmeldefristen werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

§ 17

Teamprojekt

- (1) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende.
- (2) Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.

- (3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden.
- (4) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz (1), (2) und (3) kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs bestehen. Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende des Bachelorstudiums zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Das Projekt wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich im Umfang von 2 SWS über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit.
- (5) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (ca. 10 Seiten) und 6000 Wörter (ca. 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.

§ 18

Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs

Mit dem Studium des Masterstudiengangs ist in einigen Masterstudiengängen die Verpflichtung verbunden, Tutorien zu dem jeweils fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang bzw. je nach Bedarf andere Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) im Umfang von 2 SWS zu übernehmen. Dies dient der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis. Für die Übernahme der Betreuungsaufgaben werden für jede SWS zwei CP gutgeschrieben.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester, beim Teilzeitstudium in der Regel im siebten oder achten Semester, bei einem einjährigen Masterstudiengang in der Regel im zweiten Semester.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in schriftlicher Form vom Akademischen Prüfungsamt auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate, bei einem einjährigen Masterstudiengang vier Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Germanistik muss sie in deutscher Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Romanistik ist sie in deutscher Sprache oder jeweiligen romanischen Sprache abzufassen. In englischsprachigen Masterstudiengängen wird sie in englischer Sprache abgefasst. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.
- (9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (10) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 24000 Wörter (ca. 80 Seiten) betragen.
- (11) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form und zusätzlich in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Das Urheberrecht der Verfasserin / des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

§ 20

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 5 und 6 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnen bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 21 Abs. 2.
- (3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
für eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Werte entsprechen den folgenden internationalen Noten: 1,0 - 1,3 = A, 1,7 - 2,0 = B, 2,3 - 2,7 = C, 3,0 - 3,3 = D, 3,7 - 4,0 = E, 5,0 = F.
- (2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, evtl. Teamprojekt). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Das Teamprojekt und einzelne Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden.

(5) Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

1. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.
2. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut (international: A)
von	1,6 bis 2,5:	gut (international: B)
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend (international: C)
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend (international: D)

§ 22

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit und eines eventuellen Teamprojekts bestanden sind und 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erworben worden sind (s. § 5 Abs. 2).
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 17 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit zu einer Lehrveranstaltung, kann in der Regel zweimal wiederholt werden. In bestimmten Studiengängen gelten für die Zahl der Wiederholungen Höchstgrenzen, die im fächerspezifischen Anhang genannt sind.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, bzw. bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Abs. 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 23

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 120 Kreditpunkte, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte, erworben hat, stellt sie oder er beim Akademischen Prüfungsamt den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind vorzulegen
 1. Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen,
 2. Nachweise über den Erwerb von 120 Kreditpunkten, bei einjährigen Masterstudiengängen 60 Kreditpunkte.

- (2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Beteiligungsnachweise oder Abschlussprüfungen erbracht worden sind. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." beurkundet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer oder in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Termin für die Einsichtnahme wird durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung festgesetzt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 16. 11. 2004

Anhang 1: Anforderungen an Beteiligungsnachweise

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sich die Anforderungen u. a. nach der Form der Lehrveranstaltung, den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Beispiele für Leistungen, durch die ein Beteiligungsnachweis erworben werden kann:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Anhang 2: Fächerspezifischer Anhang: a) Ein-Fach-Studiengänge

Fach	Englisch	Germanistik	Geschichte	Jiddistik	Jüdische Studien
Studienumfang	50 SWS	36 SWS	36 SWS	26 SWS	24 SWS
Anzahl der AP	6-10	8	6	6	6-9
Kreditpunkte für AP	4-8 CP	4/8 CP	4/6/8 CP	4-8 CP	4-8 CP
AP in den Modulen	▪ 1 AP Sprachpraxismodul à 6 CP ▪ 1 AP Grundlagenmodul à 7 CP ▪ 4 AP in Fachmodulen der einzelnen Schwerpunkte à 8 CP $\Sigma = 32$ CP	▪ je 2 AP in 2 Mastergrundmodulen der Bereiche 1-3 à 6 CP ▪ 2 AP in einem Mastergrundmodul des Bereichs 4 à 4 CP ▪ je 1 AP in zwei Masteraufbaumodulen à 6 CP $\Sigma = 44$ CP	▪ je 1 AP in 2 Mastermodulen und im Projektmodul à 6 CP ▪ 1 AP in 2 Mastermodulen à 8 CP ▪ 1 AP in einem Mastermodul à 4 CP $\Sigma = 38$ CP	• je 1 AP in den Modulen I-IV, davon in den Modulen I-III mindestens 1 durch schriftliche Hausarbeit und mindestens 1 durch Studienarbeit • in den Modulen I-III insgesamt 2 weitere AP	▪ mindestens je 1 AP in den Mastermodulen A, B und C ▪ in jedem der Mastermodule A, B und C können bis zu 2 weitere AP abgelegt werden $\Sigma = 36$ CP
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen					
Teamprojekt	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	-	-	12 CP	12 CP	12 CP
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate	24 CP, sechs Monate	24 CP, sechs Monate	24 CP, sechs Monate	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der AP für die Gesamtnote			Die Note des Projektforums wird für die Masternote doppelt gewichtet		
FWB	-	12 SWS	12 SWS	12 SWS	12 SWS

Fach	Kunstgeschichte	Modernes Japan	Philosophie	Romanistik
Studienumfang	43 SWS	28 SWS	30 SWS	46 SWS
Anzahl der AP	6	6	8	7
Kreditpunkte für AP	6 CP	4-8 CP	6 CP	6 CP
AP in den Modulen	▪ je 1 AP in 3 Masterseminaren à 6 CP in Modul I ▪ je 1 AP in 2 Masterkolloquien à 6 CP in Modul V ▪ 1 AP in einer Vorlesung im Wahlpflichtbereich à 6 CP Σ = 36 CP	• 1 A in Sprachkompetenz Japanisch • 1 AP in Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung • 4 AP in dem Mastermodulen Kulturwissenschaft I und II und Sozialwissenschaft I und II Σ = 42 CP	▪ 8 AP in 4 Modulen nach Wahl à 6 CP Σ = 48 CP	▪ 1 AP im Vertiefungsmodul 1. romanische Sprache: 6 CP ▪ 1 AP im Basismodul 2. romanische Sprache: 6 CP ▪ je 1 AP in 5 Modulen der drei Bereiche (Sprachwissenschaft,, Literaturwissenschaft, Kultur und Kommunikation) à 6 CP Σ = 42 CP
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen				Voraussetzung für die Meldung zur AP für ein Themen- oder Methodenmodul ist der Nachweis über die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Moduls. Voraussetzung für die Meldung zur AP für ein Themenmodul ist der Nachweis über die bestandene AP im entsprechenden Methodenmodul.
Teamprojekt	Ja	Nein	Ja	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	14 CP		12 CP	12 CP
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate	24 CP, sechs Monate	24 CP, sechs Monate	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der AP für die Gesamtnote				

FWB	10 SWS	12 SWS	12 SWS	10 SWS
------------	--------	--------	--------	--------

b) Integrative Masterstudiengänge

Studiengang	Informationswissenschaft und Sprachtechnologie	Linguistik
Studienumfang	40 SWS	36 SWS
Anzahl der AP	6	6
AP in Modulen	• je 1 AP in den Modulen MC1, MI1 à 4 CP • je 1 AP in den Modulen MC2, MI2, ML à 6 CP • 1 AP im Modul MD à 3 CP $\Sigma = 29 \text{ CP}$	(1) 1 AP im Modul MS1 nach den Regelungen der anbietenden Fächer à 4 CP (2) je 1 AP zu den Modulen MS2, ML1 und ML2 zu einem Masterseminar à 6 CP (3) 1 AP im Modul ML3 (Hausarbeit) à 8 CP (4) 1 AP im Modul ML4 à 8 CP $\Sigma = 38 \text{ CP}$
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Modulen MC1, MC2, MI1 oder MI2. Sie wird in demselben Studienbereich (Informationswissenschaft bzw. Sprachtechnologie) geschrieben, in dem auch das Teamprojekt durchgeführt wird.	Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit den Modulen ML3 und ML4. Anmeldung erst nach bestandener AP in ML3 und ML4.
Kreditpunkte für AP	4 /6	4 - 8
Teamprojekt	Ja	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP	12 CP
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der AP für die Gesamtnote		
FWB	-	-

Studiengang	Literaturübersetzen	Medienkulturanalyse
Studienumfang	40 SWS + berufsbezogene Blockseminare	32 SWS
Anzahl der AP	9	6
AP in Modulen	- Modul 1: Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 AP - Modul 2a: Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und/oder Kulturwissenschaft in einer romanischen Sprache, 1 AP - Modul 2b: Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und/oder Kulturwissenschaft in englischer Sprache, 1 AP - Modul 3a: Übersetzen literarischer Texte aus einer romanischen Sprache, 2 AP - Modul 3b: Übersetzen literarischer Texte aus der englischen Sprache, 2 AP - Modul 4: Kulturelle Kontexte/Theoretische Module, 1 AP - Modul 5: Blockseminar Praxis und Beruf, 1 AP	1. je 1 AP in den Modulen 1-5 2. 1 AP in Modul 6 oder 7 $\Sigma = 36 \text{ CP}$
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	Die Masterarbeit steht im thematischen Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung im Mastermodul. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung in dem Koop-Modul der entsprechenden Sprache (Mod. 2a oder 2b).	Beteiligungsnachweise zu den Modulbestandteilen
Kreditpunkte für AP	5 für Übersetzungsseminare 6 für fachübergreifende Seminare 7 für fachsprachliche Seminare	6
Teamprojekt	Nein	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	-	
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer	24 CP, sechs Monate	24 CP, sechs Monate
Gewichtung der AP für die Gesamtnote		12 CP

FWB	-	-
------------	---	---

Studiengang	Politische Kommunikation	Sozialwissenschaften
Studienumfang	40 SWS	40 SWS
Anzahl der AP	6	6
AP in Modulen	1 AP zur Ringvorlesung "Sozialer Wandel – demokratisches Regieren – politische Kommunikation" 1 AP zu einer Veranstaltung "Wissenschaftstheorie und Theoriebildung" 3 AP zu Veranstaltungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten im Themenmodul, davon zwei in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit und eine in Form einer mündlichen Prüfung 1 AP zu einer Veranstaltung im Methodenmodul $\Sigma = 36 \text{ CP}$	3 AP im Themenmodul: 1 AP in Soziologie, 1 AP in Politikwissenschaft (2 AP als Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit, 1 AP als mündliche Prüfung) 2 AP im Theoriemodul: 1 AP in der Ringvorlesung 1 AP im Methodenmodul $\Sigma = 36 \text{ CP}$
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen		
Kreditpunkte für AP	6	6
Teamprojekt	Ja, Abschluss des Teamprojekts mit einer Projektarbeit	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	13 CP	13 CP
Gewichtung der AP für die Gesamtnote	Masterarbeit dreifach, Teamprojekt: zweifach, alle übrigen AP: einfach	Masterarbeit dreifach, Teamprojekt: zweifach alle übrigen AP: einfach
FWB	12 SWS	12 SWS

Studiengang	The Americas - Las Américas - Les Amériques
Studienumfang	40 SWS
Anzahl der AP	6
AP in Modulen	• 1 AP Einführungsmodul Kulturen und Interkulturalität (7 CP) • 1 AP Sprachpraxismodul Span./Franz. (4 CP) • 1 AP Sprachpraxismodul Englisch (4 CP) • 1 AP Räume und Kulturen der amerikanischen Romania (4 CP) • 1 AP Räume und Kulturen des anglophonen Nordamerikas (4 CP) • 1 AP Medien und Kulturen: Romania (als Schwerpunkt) oder Medien und Kulturen: anglophones Amerika (als Schwerpunkt) (6 CP) $\Sigma = 29 \text{ CP}$
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	
Kreditpunkte für AP	4-7
Teamprojekt	Nein
Kreditpunkte Teamprojekt	
Gewichtung der AP für die Gesamtnote	
FWB	8 SWS

c) Einjährige Masterstudiengänge

Studiengang	European Studies
Studienumfang	24 SWS
Anzahl der AP	2
AP in Modulen	• 1 politikwissenschaftliche AP (mündlich) zum Themenmodul „Governance“ • 1 sozialwissenschaftliche AP (mündlich) zum Themenmodul „Integration“
Voraussetzungen für Abschlussprüfungen	
Kreditpunkte für AP	4
Teamprojekt	Ja, Abschluss des Teamprojekts mit einer Projektarbeit
Kreditpunkte Teamprojekt	12 CP (incl. begleitendes Masterforum)
Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer	20 CP (incl. begleitendes Masterforum), vier Monate
Gewichtung der AP für die Gesamtnote	Masterarbeit dreifach, Teamprojekt: zweifach, die beiden übrigen AP: einfach
FWB	-